



Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 02/08-09

Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

BEGRÜNDUNG DES ENTSCHEIDS

im

REKURSVERFAHREN

In Sachen

Genève-Servette HC SA, Case postale 1635, 1211 Genève 26,

Rekurrentin,

gegen

1. SIHA, Einzelrichter der National League, Vorstadt 32, Postfach 4755,
6304 Zug,

Rekursgegner,

und

2. HC Ambri Piotta SA, Casella Postale, 6775 Ambri,

mitbetroffene Partei,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 08-09/2075/7 vom
16. Oktober 2008 betreffend Spielsperren und Busse **Serge Aubin**.

Main Sponsor



Gold Sponsors



Das Verbandssportgericht ("**VSG**") hat in der Zusammensetzung:

- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Utoquai 37, Postfach 581, 8024 Zürich (Vorsitz)
- **RA Ivano Ranzanici**, c/o Tribunale di Appello, Via Pretorio 16, 6901 Lugano (Mitglied)
- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

1. Im Meisterschaftsspiel der National League A zwischen dem HC Ambri-Piotta ("**Ambri**") und dem HC Genève-Servette ("**Servette**") vom 10. Oktober 2008 ereignete sich ein heftiger Zusammenprall zwischen dem Servette-Spieler Serge Aubin und dem Ambri-Spieler Erik Westrum. Head-Schiedsrichter Danny Kurmann erblickte im Verhalten von Aubin einen Check mit dem Knie und sanktionierte diesen mit einer grossen Strafe plus einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafe gestützt auf Regel 536 lit. a IIHF (act. 1 und 2). Im Schiedsrichterbericht hielt Danny Kurmann dazu folgendes fest: "*Beide Spieler fahren mit Tempo aufeinander zu und Serge Aubin 'fährt' sein Bein/Knie aus.*" (act. 2).
2. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2008 eröffnete der Rekursgegner ein ordentliches Verfahren gegen Serge Aubin und setzte diesem und der Rekurrentin bis 16. Oktober 2008, 10:00 Uhr, Frist an, sich zum Vorfall zu äussern, Beweismittel einzureichen und Beweisbegehren zu stellen. Ambri wurde gebeten, innert dieser Frist einen ärztlichen Bericht über die Verletzung von Erik Westrum einzureichen (act. 3).
3. Mit Telefaxschreiben vom 14. Oktober 2008 reichte Ambri ein ärztliches Zeugnis von Dr. Daniele Mona, dem Teamarzt von Ambri, über die Verletzung von Erik Westrum ein. Gemäss diesem Zeugnis soll Erik Westrum sein rechtes Knie verdreht und das Innenband dieses Knies teilweise gerissen haben (Teilruptur) (act. 4).
4. Mit Telefaxschreiben vom 16. Oktober 2008 (09:35 Uhr) (act. 5) reichte die Rekurrentin ihre Stellungnahme (act. 6), ein Schreiben von Serge Aubin (act. 7)

- und ein ärztliches Zeugnis von Dr. Ziltener vom Universitätsspital Genf (act. 8) ein. Serge Aubin führte in seinem Schreiben aus, dass er Erik Westrum erklärt habe, dass er von dessen Ausweichmanöver überrascht worden sei und er, Serge Aubin, keine Zeit gehabt hätte, seine Fahrtrichtung zu ändern. Beide Spieler hätten miteinander gesprochen und sie seien sich einig gewesen, dass der Zusammenprall zufällig gewesen sei (act. 7). Die Rekurrentin hielt zusammengefasst folgendes fest: Es habe sich um eine Kollision zwischen 2 Spielern gehandelt, wobei Aubin lediglich kontrolliert auf dem Eis geglitten sei und seine Fahrtrichtung nicht geändert habe. Erik Westrum sei mit dem Bein von Serge Aubin kollidiert, als er, Erik Westrum, die Fahrtrichtung geändert habe. Westrum habe dabei den Oberschenkel von Aubin getroffen, wobei Aubin eine Verletzung am Oberschenkel erlitten habe. Westrum sei nach 2 Minuten wieder aufs Spielfeld zurückgekehrt. Aubin habe somit keinerlei Bewegung mit dem Knie in Richtung Westrum vorgenommen (act. 6). Aus dem Arztzeugnis von Dr. Ziltener geht hervor, dass Aubin eine Oberschenkelverletzung erlitten habe und dessen Knie nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sei (act. 8).
5. In seinem Entscheid führte der Rekursgegner kurz zusammengefasst aus, dass eine Sichtung der Fernsehbilder (act. 13) ergebe, dass Serge Aubin sein rechtes Bein absichtlich ausgefahren habe und dieses mit Wucht auf das Bein von Westrum prallen liess. Gemäss dem Rekursgegner bestand aus Sicht von Aubin kein Grund, den Gegner auf diese Weise zu attackieren. Er hätte in Anbetracht der konkreten Umstände an Westrum vorbeifahren müssen. Dies, nachdem er realisiert hatte und realisiert haben musste, dass er den Gegner regelkonform, also mit dem Oberkörper, nicht mehr würde checken können. Nach Auffassung des Rekursgegners sei der vorliegende Fall ein Schulbeispiel für eine regelwidrige Attacke mit dem Knie auf das Knie eines Gegners. Zudem habe Aubin zweifelsfrei gewusst, dass er mit seiner Aktion Westrum verletzen könnte. Damit habe Aubin Regel 536 lit. b und Regel 527 IIHF verletzt. In Würdigung aller Umstände erachtete der Rekursgegner das Verschulden von Serge Aubin als schwer. Diese Art von Fouls gehöre zu den gefährlicheren Regelwidrigkeiten im Eishockey, weil vielfach schwere Knieverletzungen zurückbleiben können. Der Rekursgegner entschied, die Aktion von Serge Aubin mit 5 Spielsperren und einer Busse von CHF 2'000.00 zu bestrafen. Ausgangsgemäss auferlegte er die Verfahrenskosten von CHF 950.00 der Rekurrentin und Serge Aubin (act. 9).

6. Mit Telefaxschreiben vom 17. Oktober 2008 erhob die Rekurrentin Rekurs und beantragte zugleich, diesem aufschiebende Wirkung zu gewähren. Im Wesentlichen führte sie aus, dass die Sperre für 5 Meisterschaftsspiele insbesondere im Vergleich mit den gegen Krutov in der Saison 2008/2009 ausgesprochenen 2 Spielsperren und der gegen Varada in der Saison 2007/2008 ausgesprochenen 2 [recte: 3] Spielsperren unverhältnismässig sei. Im Weiteren machte sie geltend, Serge Aubin habe keine vorsätzliche Tätlichkeit begangen, sondern es sei eine Reflexbewegung gewesen, ohne Absicht, Erik Westrum zu verletzen (act. 10).
7. Der Präsident des VSG wies mit Verfügung vom 17. Oktober 2008 das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab und teilte den Parteien dessen Zusammensetzung für die Behandlung dieses Rekurses mit. Im Weiteren gab er der Rekurrentin Gelegenheit, bis 21. Oktober 2008, 17:00 Uhr, eine ergänzte Rekurschrift mit genaueren Anträgen zum festzusetzenden Strafmass und einer weiteren Begründung einzureichen. Dem Rekursgegner und der mitbetroffenen Partei stellte er die Rekurseingabe der Rekurrentin zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme bis 22. Oktober 2008, 17:00 Uhr, zu (act. 11). Weder die Rekurrentin, der Rekursgegner noch die mitbetroffene Partei liessen sich innert dieser Fristen vernehmen.
8. Am 23. Oktober 2008 eröffnete das VSG den Entscheid im Dispositiv und unter Hinweis, dass die Begründung des Entscheids nachgereicht werde (act. 12).
9. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und den Sachverhalt ist, soweit notwendig, in der Begründung einzugehen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

10. Die Rekurrentin ist gemäss Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR NL zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 69 und 22 Abs. 1 RPR).
11. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb der Rekurs gegen diesen Entscheid gegeben ist (Art. 68 RPR NL). Das Rekursverfahren

ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).

12. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR NL).
13. In ihrer Rekursschrift vom 17. Oktober 2008 (act. 10) und innert der ihr zusätzlich gewährten Frist von 4 Tagen für die Ergänzung ihrer Rekursschrift hatte die Rekurrentin ausreichend Gelegenheit, sich zum Vorfall zu äussern. Das rechtliche Gehör der Rekurrentin wurde somit gewahrt (Art. 13 RPR NL).
14. Gemäss Art. 28 Abs. 2 RPR NL ist den Parteien der Entscheid im Dispositiv am 23. Oktober 2008 eröffnet worden, unter Hinweis, dass die ausführliche Begründung des Entscheids nachgereicht werde (act. 12).

B. Materielles

a) Vorbemerkungen

15. Head-Schiedsrichter Kurmann hat die nachfolgend noch im Detail darzustellende Aktion als Check mit dem Knie qualifiziert (Regel 536 lit. a IIHF) und mit einer 5-Minuten- plus Spieldauerdisziplinarstrafe geahndet. Auf Grund von Regel 510 IIHF können gegen einen Spieler weitere zusätzliche Strafen ausgesprochen werden, da jedes Vorkommnis während oder nach dem Spiel nachträglich untersucht und zusätzlich bestraft werden kann, wobei es belanglos ist, ob der Vorfall vom Schiedsrichter bereits geahndet wurde oder nicht.

b) Die Beurteilung der Aktion von Serge Aubin

16. Nach mehrfacher genauer Analyse der Videosequenz (act. 13) durch das VSG ergibt sich - von der Spielfeldmitte aus in Richtung des Servette-Tors gesehen - folgender Ablauf der Ereignisse: Westrum führt die Scheibe mit relativ hohem Tempo von der Spielfeldmitte aus Richtung Ambri-Tor. Auf der Höhe des rechten Bullypunktes vor dem Verteidigungsdrittel von Servette sieht Westrum den direkt auf ihn zusteuern den Aubin. Zuerst beabsichtigte Westrum, auf der rechten Seite der Bande entlang durchzufahren. Realisierend, dass er dort auf Aubin auf-

laufen würde, entschied er sich unvermittelt für eine Richtungsänderung nach links. Als Aubin dies realisierte, änderte er ebenfalls seine Fahrtrichtung, fuhr dabei sein Standbein in die Fahrtrichtung von Westrum aus (sein Oberkörper folgte erst nach) und traf Westrums linkes Knie mit seinem Knie/Oberschenkel. Da beide Spieler ein relativ hohes Tempo hatten, kam es zu einem heftigen Zusammenprall. Beide Spieler stürzten infolge des Zusammenpralls.

17. Entgegen den Darstellungen der Rekurrentin und von Aubin (act. 6, 7 und 10) geht aus der Videosequenz (act. 13), insbesondere aus der Perspektive der Hintertorkamera, klar hervor, dass Aubin nach der Richtungsänderung von Westrum keine Chance mehr hatte, Letzteren regelkonform mit dem Oberkörper zu checken. Die einzige Chance von Aubin, Westrum am Durchbruch zu hindern, bestand darin, durch das Ausfahren seines rechten Beines seine Fahrtrichtung zu ändern. Er konnte Westrum somit nur mit unfairen Mitteln am Durchbruch hindern. Der Darstellung von Servette und Aubin, dass es sich bei der Aktion von Aubin um eine Reflexbewegung handelte, kann somit nicht gefolgt werden. Aubin musste genau wissen, dass er durch das Ausfahren seines rechten Beines und der damit bewirkten Richtungsänderung ein Foul an Westrum begehen würde. Das VSG unterstellt damit in keiner Art und Weise, dass Aubin beabsichtigte, Westrum zu verletzen.
18. Nach Regel 536 lit. b IIHF ist gegen einen Spieler, der einen Gegenspieler mit dem Knie checkt und ihn dabei verletzt, nach Ermessen des Schiedsrichters eine grosse Strafe plus eine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe oder eine Matchstrafe zu verhängen. Der Schiedsrichter, Danny Kurmann, hat somit das Foul von Serge Aubin richtig bestraft, auch wenn er, weil Westrum kurze Zeit später wieder am Spiel teilnahm, fälschlicherweise davon ausging, dieser habe keine Verletzung erlitten. Zudem hat Serge Aubin eine verletzungsgefährliche Handlung gemäss Regel 527 IIHF begangen. Gemäss dieser Bestimmung erhält ein Spieler, der eine in den Regeln unerlaubte Handlung gegen einen Spieler begeht, die eine Verletzung herbeiführen könnte oder eine Verletzung verursacht hat, eine Matchstrafe. Zudem sind gemäss dieser Regel die genauen Umstände der "*zuständigen Stelle*", d.h. dem Rekursgegner, schriftlich mitzuteilen. Zu Recht hat der Rekursgegner ein ordentliches Verfahren gegen Serge Aubin eingeleitet.

19. Die Würdigung der Aktion von Serge Aubin durch das VSG, die Regeln 536 lit. b und 527 IIHF, verletzt zu haben, stimmt somit mit derjenigen des Rekursgegners überein.

c) Das Strafmass

20. Wie bereits in den Entscheiden Kolnik und Botter (Verfahren 08/07-08 und 10/07-08) festgehalten, werden Schläge gegen den Kopf, den Hals oder den Rücken, Angriffe von hinten und direkte Angriffe auf das Knie am strengsten geahndet, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten sind. Erfahrungsgemäss sind Kopf, Hals, Rücken und das Knie die verletzlichsten Körperteile eines Spielers. Sowohl Hirnerschütterungen, Wirbelverletzungen als auch Knieverletzungen können dazu führen, dass ein Spieler über mehrere Wochen oder Monate nicht spielen kann oder gar den Eishockeysport aufgeben muss.
21. Wie aus der Würdigung der Aktion von Aubin durch das VSG hervorgeht (vgl. oben Ziffer 16 - 18), hat dieser eine gesundheitsgefährdende Handlung und einen absichtlichen Check mit dem Knie ausgeführt. Dabei handelt es sich im konkreten Fall um ein Foul mit potenziell gravierender Verletzungsfolge, da der Check gegen das Knie erfolgte. Bei solchen Aktionen besteht eine grosse Gefahr, dass sich der gefoulte Spieler das Innen-, Aussen- oder Kreuzband reisst, was zu einer mehrwöchigen oder mehrmonatigen Verletzungspause führen kann, im schlimmsten Fall sogar zur Beendigung der Karriere. Die Tatsache, dass Westrum "nur" eine Teilruptur des Innenbandes erlitt, ist bei der Strafzumessung nicht zu berücksichtigen, da keine Erfolgsstrafen verhängt werden, sondern es auf die Schwere der potenziell zu erwartenden Verletzung ankommt (vgl. dazu Entscheid Kolnik, Verfahren 08/07-08, Ziff. 23.4 und 23.5).
22. Im Weiteren ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass Aubin bewusst eine Regelverletzung begangen hat, Westrum keine Chance hatte, sich auf diesen Angriff vorzubereiten, und auch nicht damit rechnen musste, unfair angegangen zu werden. Andererseits ist auch in Betracht zu ziehen, dass Aubin wohl nicht beabsichtigte, Westrum zu verletzen. Als erfahrener Spieler musste er aber damit rechnen, dass sich Westrum verletzen könnte.

23. Im Lichte der ständigen Praxis des VSG bezüglich Strafzumessungskriterien (vgl. dazu die in Ziff. 21 erwähnten Fälle Kolnik und Botter) ist deshalb festzuhalten, dass es sich beim Foul von Aubin um einen absichtlichen Regelverstoss mit potenziell gravierender Verletzungsfolge handelte und somit ein Strafraum zwischen 5 - 10 Spielsperren zur Anwendung kommt. Hätte Aubin das Standbein von Westrum getroffen, wäre die Verletzung von Westrum vermutlich noch schwerer ausgefallen. Die Strafe ist im vorliegenden Fall an der unteren Grenze dieses Strafraums festzusetzen, da das Foul von Aubin nicht als sehr bösartig zu qualifizieren ist. Die vom Rekursgegner festgelegten 5 Spielsperren sind damit angemessen und werden hiermit bestätigt. Zu Recht hat er das Foul von Aubin nicht in die erste Kategorie der Fouls von fahrlässigen Fouls mit potenziell nicht gravierender Verletzungsfolge (1 - 4 Spielsperren), sondern in die zweite Kategorie (5 - 10 Spielsperren) eingeordnet.
24. In ihrer Rekurseingabe vom 17. Oktober 2008 (act. 10) macht die Rekurrentin geltend, dass Aubin *"noch nie in seiner Karriere gesperrt wurde (weder in der NHL und AHL) und ... nicht als einer der 'bösen' sondern korrekten Spieler eingestuft werden kann"*. Dazu ist unter Hinweis auf die ständige Praxis des VSG festzuhalten, dass der gute Leumund von Aubin nicht zu einer Strafminderung führen kann. Der gute Leumund wird vorausgesetzt (siehe z.B. Entscheid Kolnik, Verfahren 08/07-08, Ziff. 23.6).
25. Abschliessend ist noch auf den Einwand der Rekurrentin, Kniechecks von anderen Spielern, wie zum Beispiel von Krutov und Varada, seien mit dem vorliegenden Foul von Aubin zu vergleichen und vom Rekursgegner mit 2 bzw. 3 Spielsperren bestraft worden, einzugehen. Die Rekurrentin macht somit geltend, die gegen Aubin ausgefallte Strafe sei unverhältnismässig.
26. Wie aus den Entscheiden des Rekursgegners i.S. Vaclav Varada vom 5. März 2008 (3 Spielsperren), Romano Lemm vom 7. März 2008 (2 Spielsperren), Julien Sprunger vom 5. März 2008 (4 Spielsperren; der eingereichte Rekurs wurde in diesem Fall zurückgezogen), Alexej Krutov vom 17. September 2008 (2 Spielsperren) und seinem Entscheid i.S. Serge Aubin (act. 9) hervorgeht, liegt der Grund für die mildere Bestrafung von Varada, Lemm und Krutov darin, dass diese zwar ein Foul mit dem Knie begangen, das Bein aber stehen gelassen und nicht ausgefahren haben. Im Entscheid Sprunger des Rekursgegners wurden 4

Spielsperren für ein Foul mit dem Knie ausgesprochen, bei welchem Sprunger das Bein ausgefahren hatte.

27. Diese 4 Entscheide wurden nicht an das VSG weiter gezogen bzw. der Rekurs zurückgezogen (Sprunger). Das VSG hatte somit keine Gelegenheit, diese Entscheide des Rekursgegners zu überprüfen. Das VSG beabsichtigt auch nicht, sich im Detail zu diesen Entscheiden des Rekursgegners zu äussern, da diese rechtskräftig erledigt sind. Wie aus der ständigen Praxis des VSG hervorgeht, sind die entscheidenden Kriterien bei der Beurteilung eines Vorfall und bei der Strafzumessung die Absicht des Foulenden und die potenziell gravierende Verletzungsfolge eines Fouls entscheidend. Bei Fouls mit dem Knie ist deshalb nicht alleine entscheidend, ob ein Spieler sein Bein stehen gelassen oder dieses ausgefahren hat, sondern ob es sich um ein absichtliches Foul mit potenziell gravierender Verletzungsfolge handelte. Im vorliegenden Fall ist - wie bereits festgehalten - beides der Fall, wobei Aubin keine Verletzungsabsicht unterstellt wird und sein Foul als nicht besonders bössartig zu qualifizieren ist. Die vom Rekursgegner verhängte Strafe von 5 Spielsperren und CHF 2'000.00 Busse sind somit vorliegend angemessen. Über die Angemessenheit der gegen Krutov, Varada, Lemm und Sprunger ausgesprochenen Strafen kann sich das VSG angesichts der bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheide gegen diese Spieler nicht äussern.

d) Verfahrenskosten

28. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Busse der Rekurrentin und Serge Aubin unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 98 RPR NL).

und entschieden:

1. Der Rekurs der Genève-Servette HC SA wird abgewiesen und der diesbezügliche Entscheid des Einzelrichters bestätigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass Serge Aubin in der Zwischenzeit die 5 Spielsperren am 17., 18., 24., 25. und 28. Oktober 2008 bereits verbüsst hat.

2. Die Kosten des Rekursverfahrens bestehend aus:

Entscheidunggebühr	CHF	1'500.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF	<u>150.00</u>
Total	CHF	1'650.00

sowie die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Genève-Servette HC SA auferlegt und von der SIHA separat in Rechnung gestellt.

3. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, per Telefax an die Rekurrentin, den Rekursgegner und die mitbetroffene Partei, per E-Mail an die Pressestelle der SIHA, per E-Mail und A-Post an die Geschäftsstelle der SIHA und per Email an alle Mitglieder des VSG.

Zürich, 3. November 2008

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)
Verbandssportgericht



Dr. Beat G. Koenig
Vorsitzender

Verfahren Nr. 02/08-09

**AKTENVERZEICHNIS
in Sachen**

**Genève-Servette HC SA
gegen**

**SIHA, Einzelrichter der National League
und
HC Ambri Piotta SA**

- act. 1 Spielbericht vom 10. Oktober 2008
- act. 2 Schiedsrichterrapport vom 11. Oktober 2008
- act. 3 Verfügung ER NL vom 14. Oktober 2008
- act. 4 Telefaxschreiben von Ambri Piotta an den ER NL, inklusive ärztliches Zeugnis von Dr. med. Daniele Mona, vom 14. Oktober 2008
- act. 5 Telefax-Coversheet Genève-Servette an ER NL vom 16. Oktober 2008
- act. 6 Stellungnahme Genève-Servette vom 16. Oktober 2008
- act. 7 Stellungnahme von Serge Aubin (nicht datiert)
- act. 8 ärztliches Zeugnis von Dr. med. J.-L. Ziltener vom 16. Oktober 2008
- act. 9 Entscheid des ER NL im ordentlichen Verfahren Nr. 08-09/2075/7 vom 16. Oktober 2008
- act. 10 Rekurseingabe Genève-Servette vom 17. Oktober 2008
- act. 11 Verfügung des Präsidenten des VSG vom 17. Oktober 2008
- act. 12 Entscheid des VSG im Dispositiv vom 23. Oktober 2008
- act. 13 Videosequenz vom Spiel Ambri gegen Servette vom 10. Oktober 2008